

Endnutzer Lizenzbedingungen für gripware Software

Diese Endnutzer Lizenzbedingungen für gripware Software („**gripware EULA**“) regeln die Nutzung der von der gripware datentechnik GmbH („**gripware**“ oder „**Wir**“) überlassenen Software (wie in Ziff. 1.17 definiert) durch einen Erwerber, der die Software für eigene Zwecke nutzt („**Kunde**“ oder „**Sie**“). Der Kunde kann eine natürliche Person, eine juristische Person oder sonst eine rechtsfähige Gesellschaft, Institution oder Organisation sein.

1. Definitionen

Für die gripware EULA gelten, zusätzlich zu den an anderen Stellen in diesem Dokument oder dem Vertragswerk definierten Begriffen, die folgenden Definitionen:

- 1.1 **„Client“** ist ein Computersystem, welches zur Verwendung durch nur einen gleichzeitigen Nutzer bestimmt ist, obwohl mehrere Nutzerkonten dort eingerichtet sein können, und von dem aus auf zentrale Ressourcen im Netzwerk wie z.B. einen Server zugegriffen wird. Je nach Software kommt als Client z.B. ein PC, ein Laptop oder ein Mobiltelefon bzw. Tablet in Frage. Je nach Software kann zur Nutzung einer Server-Software die Installation einer Client-Software erforderlich sein, oder die Server-Software kann direkt vom Client gestartet werden.
- 1.2 **„Client-Software“** bezeichnet Software, die auf einem Client installiert wird und den Zugriff auf eine Server-Software ermöglicht. Eine Client-Software kann, muss aber nicht ohne Zugriffsmöglichkeit auf die Server-Software, lauffähig sein. Je nach Lizenzmodell kann bereits die Installation des Clients eine Lizenz erfordern und es notwendig machen, dass ein Lizenzkey für die Client-Software eingegeben wird, bevor die Client-Software benutzt werden kann. In manchen Fällen kann zusätzlich oder alternativ zur Lizenz für die Client-Software eine Lizenz für den Zugriff auf die Server-Software erforderlich sein.
- 1.3 **„Concurrent User License“** oder **CUL** bezeichnet ein Lizenzmodell, bei dem einer bestimmten Anzahl von Usern die gleichzeitige Nutzung der Software, z.B. einer Server-Software (wie in Ziff. 1.16 definiert) gestattet wird. Gezählt werden dabei die tatsächlich aktiven User („concurrent“), die Zahl der Installationen der Software bzw. der in der Software angelegten User kann höher sein. Bei einer CUL können die User an eine bestimmte Softwareinstallation gebunden sein, d.h. die CUL erlaubt den gleichzeitigen Zugriff nur auf eben diese Softwareinstallation. CUL sind abzugrenzen von Named User Licenses (wie in Ziff. 1.13 definiert), bei denen i.d.R. für jede Installation und jeden eingerichteten User eine eigene Lizenz erforderlich ist, unabhängig davon, ob die Software tatsächlich genutzt wird.
gripware Software wird grundsätzlich nach dem CUL Lizenzmodell lizenziert.
- 1.4 **„Dokumentation“** bezeichnet die zur Software gehörenden technischen und funktionalen Beschreibungen. gripware stellt Dokumentation grundsätzlich in digitaler, ausdrückbarer Form bereit, z.B. zusammen mit der gripware Software als Datei oder online zum Zugriff mittels Browser. Teile der Dokumentation können jedoch auch in gedruckter Form vorliegen. Die Dokumentation für gripware Software umfasst u.a. Bedienungsanleitungen für User, Beschreibung von Leistungsmerkmalen und Funktionen, die Anforderungen an die Hard- und Softwareumgebung des Kunden sowie die Einsatzbedingungen der Software. Soweit dem Kunden unter dem Vertrag bzw. Einzelauftrag unter dem Vertrag auch Drittanbietersoftware oder Open-Source-Komponenten überlassen werden, besteht die Dokumentation aus den jeweils vom Drittanbieter bzw. Herausgeber der Open Source Software als Dokumentation vorgesehenen Unterlagen, einschließlich der jeweiligen Drittanbieterlizenzbedingungen sowie Open Source Lizenzen. Diese werden ebenfalls grundsätzlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt, entweder zusammen mit der gripware Software, z.B. als Teil des Downloads, oder gesondert davon in dem Bereich, in dem der Download der gripware Software erfolgt. Bei mancher Software kann auf die Dokumentation oder Teile davon, wie z.B. diese EULA, Drittanbieterlizenzbedingungen oder die Open Source Lizenzen, auch über die Bedienoberfläche zugegriffen werden.
- 1.5 **„Drittanbieter-Lizenzbedingungen“** oder **„Drittanbieter-EULA“** bezeichnet die Lizenzbedingungen eines Drittanbieters, die für Drittanbieter-Software gelten, die der Kunde unter dem Vertrag ggfs. erwirbt.
- 1.6 **„Drittanbieter-Software“** bezeichnet Software, die nicht von gripware selbst stammt, die gripware jedoch mit oder auch ohne die gripware Software vertreibt. Drittanbietersoftware unterliegt in der Regel Drittanbieter-Lizenzbedingungen. Open Source Software ist eine Sonderform von Drittanbietersoftware, die mit den Open Source Lizenzbedingungen eigenen Lizenzbedingungen unterliegt. Nicht als Drittanbietersoftware im Sinne dieser Definition gelten Komponenten der gripware Software, die zwar von Dritten stammen, aber so in die gripware Software integriert sind, dass die Komponenten nicht mehr eigenständig, sondern nur durch bzw. im Zusammenspiel mit der gripware Software genutzt werden können.

- 1.7 **„Einzelplatz-Software“** ist eine Software, die zur Nutzung durch einen einzelnen User bzw. Client bestimmt ist, und die etwa auf einem einzelnen PC, Notebook, Tablet oder Smartphone installiert wird. Sie ist abzugrenzen von Server-Software (vgl. Ziff. 1.16). Eine Lizenz für eine Einzelplatz-Software berechtigt den Kunden zur einmaligen Installation der Software auf einem einzelnen Rechner. Zusätzlich darf der Kunde eine Kopie der jeweiligen Installationsversion der Einzelplatz-Software auf einem Dateiserver innerhalb seines internen Netzwerkes installieren, um die Einzelplatz-Software auf andere an sein internes Netzwerk angeschlossene einzelne Rechner herunterzuladen und installieren zu können, sofern die Einzelplatz-Software eine derartige Installationsroutine ermöglicht. Je nach Vertrag kann sich aus der Anzahl der erworbenen Einzelplatz-Lizenzen auch die maximal zulässige Anzahl von Installationen ergeben. Jede andere Verwendung der Einzelplatz-Software in einem Netzwerk ist unzulässig.
- 1.8 **„EULA“** (End User License Agreement) bezeichnet Lizenzbedingungen für Endnutzer von Software. Dieses vorliegende Dokument ist die EULA für gripware Software („**gripware EULA**“). Drittanbieter-Software kann einer EULA des Drittanbieters unterliegen. Open Source Lizenzen sind eine Sonderform einer EULA.
- 1.9 **„Hauptlizenz“** ist eine Lizenz, die einen Nutzer dazu berechtigt, auf eine gripware Software zuzugreifen. Dabei kommt es nicht darauf an, von welchem Gerät aus auf die gripware Software zugegriffen wird: der Kunde kann entweder auf eine Installation der gripware Software auf einem Server zugreifen, oder dieselbe gripware Software auf seinem Client installieren und dort starten. Für jeden weiteren Nutzer ist eine Zusatzlizenz (vgl. Ziff. 1.24) erforderlich. Der Nutzer ist wiederum frei darin, eine Installation der gripware Software auf einem Server zu nutzen oder eine Installation auf seinem Client. Hauptlizenzen und Zusatzlizenzen basieren bei gripware auf dem CUL Modell, d.h. es sind immer nur so viele User zur gleichzeitigen Nutzung der betreffenden gripware Software berechtigt, wie Lizenzen vorhanden sind. Die gripware Software verfügt über Funktionen, um unabhängig von der Installation (Server, Client) oder Nutzungsart (Start am Server, Start der Clientinstallation) die Einhaltung der zulässigen Anzahl der User zu überwachen.
- 1.10 **„Lizenz“** bezeichnet das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht an einer bestimmten Software. Das Nutzungsrecht kann dauerhaft oder auch zeitlich begrenzt für die Laufzeit eines Bezugsverhältnisses eingeräumt werden. Art und Umfang der vom Kunden erworbenen Lizenz(en), z.B. ob es sich um eine Haupt- oder Zusatzlizenz handelt, sind im Vertrag spezifiziert, im Übrigen durch diese EULA.
- 1.11 **„Lizenzbedingungen“** wird als Oberbegriff für diese EULA, etwaige Drittanbieter-Lizenzbedingungen sowie etwaige Open Source Lizenzen verwendet und kann durch den Vertrag weiter konkretisiert sein, etwa im Hinblick auf die Anzahl der lizenzierten User.
- 1.12 **„Lizenzkey“** bezeichnet einen oder mehrere Lizenznummern oder Lizenzzertifikat(e), welche die erworbene Lizenz(en) repräsentieren und mit denen die Software als solche (z.B. Hauptlizenz) oder eine zusätzliche Funktion (Zusatzmodul-Lizenz) oder eine erweiterte Anzahl von Usern (Zusatzlizenzen) aktiviert bzw. freigeschaltet wird. Abhängig vom Produkt muss zuvor die Software bzw. die Erweiterung der Software installiert sein, bevor mit dem Lizenzkey die betreffende Funktion bzw. Anzahl der User freigeschaltet werden kann.
- 1.13 **„Named User License“** bezeichnet ein Lizenzmodell, bei dem definiert ist, welcher bestimmte („named“) User oder welcher bestimmte Client die fragliche Software nutzen darf. Jeder User bzw. Client wird eigens definiert und benötigt eine Lizenz. Dieses Lizenzmodell ist abzugrenzen von CUL, bei denen i.d.R. eine beliebige Anzahl an Usern/Clients angelegt werden kann, aber immer nur die lizenzierte Anzahl von Usern/Clients gleichzeitig die Software benutzen darf.
- 1.14 **„Open Source Lizenz“** bezeichnet Lizenzbedingungen für eine Software, die dem Nutzer Nutzungsrechte daran gewähren, die über das Recht zur (auch unentgeltlichen) Nutzung der Software hinaus gehen und die üblicherweise dem Inhaber des Urheberrechts an der Software vorbehalten sind, z.B. das Recht, die Software zu bearbeiten, sie mit anderen Applikationen zu verbinden oder die Software oder eine davon abgeleitete Version zu vertreiben, und bei der die zugehörigen Lizenzbedingungen verlangen, dass mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt wird:
- a) der Quellcode oder die Designinformationen müssen gegenüber jedermann auf Anfrage bereitgestellt werden,
 - b) dem Nutzer wird das Recht, die ursprüngliche oder eine bearbeitete Fassung der Software zu bearbeiten, gewährt,
 - c) der Nutzer muss gegenüber Jedermann oder gegenüber jedem Dritten, der dies verlangt, eine unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte (sog. intellectual properties) an der Software, auch wenn diese vom Nutzer bearbeitet wurde, eingeräumt werden,

d) der Inhaber des Urheberrechts an der nicht-bearbeiteten Open Source Software muss angegeben werden (Urheber-Hinweis).

Open Source Lizenzen im Sinne dieser Definition sind beispielsweise, ohne diese abschließend aufzuzählen, die GNU General Public License (GPL) Lizenzfamilie, die GNU Lesser General Public License (LGPL) und die Berkeley Software Distribution License (BSD) Lizenzfamilie.

1.15 „**Open Source Software**“ bezeichnet eine Software, die unter einer Open Source Lizenz steht und entweder:

a) nur in Quellcodeform verbreitet wird, oder

b) in ausführbarer Objektcodeform erhältlich ist und bei welcher der Quellcode zusammen mit dem ausführbaren Code geliefert wird oder

c) bei welcher der Quellcode unentgeltlich (von Versand- und Lieferkosten abgesehen) zur Verfügung gestellt wird.

1.16 „**Server-Software**“ bezeichnet Software, die zur gleichzeitigen Nutzung durch mehrere User bestimmt ist. In der Regel ist sie auf einem Server installiert (oder ein funktionsgleiches Gerät, wie z.B. einem geeigneten NAS), manche gripware Software kann jedoch auch auf einem Client installiert und gestartet werden. Beim Zugriff auf eine Installation auf einem Server verwenden die User i.d.R. Netzwerkverbindungen (z.B. LAN, WLAN) und Laufwerksfreigaben, um auf die Server-Software zugreifen zu können und um die Funktionalitäten der Server-Software zu nutzen.

1.17 „**Software**“ bezeichnet Computerprogramme, Dateien sowie ggfs. Datenträger, die dem Kunden gemäß dem Vertrag bereitgestellt werden. Die Software kann nur für einen bestimmten Gerätetyp verwendbar sein. Soweit in dieser EULA auf **gripware Software** abgestellt wird, meint dies Software, die dem Kunden gemäß den Bestimmungen dieser gripware EULA bereitgestellt wird, einschließlich aller ggfs. dazu bereitgestellter Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen, modifizierter Versionen, Ergänzungen und Kopien. Für den Zweck der gripware EULA gilt die dazugehörige Dokumentation als Bestandteil der gripware Software.

Die mit der Software gelieferte Open Source Software sowie Drittanbieter-Software fallen ebenfalls unter die Definition von **Software**, jedoch gelten dafür die Drittanbieter EULA bzw. Open Source Lizenzen. Insbesondere letztere können vorsehen, dass dem Kunden Quellcode zur Verfügung gestellt wird.

1.18 „**Testversion**“ ist eine Version der Software, die zu Testzwecken überlassen wird. Testversionen können zeitlich und/oder funktional eingeschränkt nutzbar sein. Für Testversionen von gripware Software gelten die Regelungen in Ziffer 7 vorrangig.

1.19 „**Update**“ bezeichnet eine Version einer Software, die Fehlerkorrekturen und kleinere funktionale Optimierungen enthält. Bei gripware Software bestimmt gripware nach eigenem Ermessen, ob ein Update als eigenständig installierbare Fassung (Release) oder als zusätzlich zu installierender Teil (z.B. in Form eines Service Packs) angeboten wird. Das Update einer gripware Software erfordert, in Abhängigkeit vom Produkt, eine vorhandene und ordnungsgemäß lizenzierte Installation der gripware Software oder eine laufende Testversion. Typischerweise wird ein Update von gripware Software mit einer Erhöhung der Release-Nummer hinter der Hauptversionsnummer (z. B. „*Version 1.0.2*“ anstelle von „*Version 1.0.1*“) gekennzeichnet.

1.20 „**Upgrade**“ bezeichnet eine Version einer Software, die neue und/oder erweiterte Funktionalität für ältere Versionen enthält. In einigen Fällen können auch Fehlerkorrekturen enthalten sein. gripware kann nach eigenem Ermessen entscheiden, für welche Versionen einer gripware Software ein Upgrade angeboten wird, insbesondere über die letzte Version hinaus das Upgrade auch für ältere Versionen einer gripware Software angeboten wird. Typischerweise wird ein Upgrade von gripware Software mit einer Erhöhung der Hauptversionsnummer (z. B. „*Version 2.0.0*“ anstelle von „*Version 1.0.2*“) gekennzeichnet. Der Einsatz eines Upgrades von gripware Software erfordert die Eingabe neuer Lizenzkeys.

1.21 „**User**“ bezeichnet einen Nutzer, der auf Software zugreifen kann, die entweder auf einem Server oder auf einem Client installiert ist. Abhängig von der Software und dem verwendeten Lizenzmodell kann ein User eine natürliche Person, aber auch eine Identität/Rolle (Administrator) oder ein physisches (z.B. Mobiltelefon) oder virtuelles Gerät (z.B. eine Funktion zum Datenaustausch) sein. Die Art und Anzahl der User wird durch die erworbenen Lizenzkeys bestimmt.

1.22 „**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit einer der Parteien, d.h. gripware oder dem Kunden, verbunden sind. Sollte das AktG nicht anwendbar sein, bezeichnet **verbundenes Unternehmen** jede organisatorisch eigenständige Einheit, die gripware oder den Kunden direkt oder indirekt kontrolliert, von einem der beiden kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer anderen Partei steht. **Kontrolle** wird verstanden als die Fähigkeit, die

Geschäftsleitung und die Organisation eines Unternehmens direkt zu steuern oder lenkend auf sie Einfluss zu nehmen, sei es durch Mehrheit der Stimmrechte, durch Vertrag oder anderweitig.

- 1.23 **„Vertrag“** ist die gesonderte Vereinbarung (z.B. ein Softwareüberlassungsvertrag), unter welcher der Kunde die Software von gripware und ggfs. weitere Produkte oder Leistungen von gripware bezogen hat. Für die Zwecke dieser gripware EULA sind von der Definition nur eigene Produkte oder Leistungen von gripware, sowie Drittanbietersoftware, die von gripware als Wiederverkäufer bezogen werden können, umfasst. Andere Produkte sind ausgenommen.
- 1.24 **„Zusatzlizenz“** ist eine zusätzliche Lizenz zu einer Hauptlizenz, die einen User dazu berechtigt, auf eine gripware Software zuzugreifen. Voraussetzung ist, dass bereits eine Hauptlizenz installiert ist. Für jeden weiteren User ist eine (weitere) Zusatzlizenz erforderlich. Zusatzlizenzen sind wie die Hauptlizenzen CUL, vgl. Ziff. 1.3.
- 1.25 **„Zusatzmodul-Lizenz“** ist eine Lizenz, die die Nutzung eines Zusatzmoduls in der Server-Software erlaubt. Das Zusatzmodul kann von allen Usern, die die Server-Software benutzen dürfen, d.h. für die eine Haupt- oder Zusatzlizenz erworben wurde, gestartet werden, jedoch nur bis zur maximalen Anzahl der erworbenen Zusatzmodul-Lizenzen. Beispiel: Werden für ein Zusatzmodul A zwei (2) Zusatzmodul-Lizenzen erworben, und verfügt die Server-Software über insgesamt fünf (5) User, kann jeder der User das Zusatzmodul starten, jedoch insgesamt nur zwei (2) User gleichzeitig. Schließt einer der User des Zusatzmoduls die Software, kann das Zusatzmodul von einem anderen User gestartet werden. Zusatzmodule sind somit CUL. mit der bestimmte Funktionen in einer gripware Software freigeschaltet werden. Sie erlaubt einem User den Zugriff auf die betreffende Zusatzfunktion. Für jeden weiteren User, der das Zusatzmodul gleichzeitig benutzen möchte, ist eine weitere Zusatzmodul-Lizenz erforderlich. Zusatzmodul-Lizenzen sind wie die Hauptlizenzen CUL, vgl. Ziff. 1.3.

2. Allgemeine Lizenzbestimmungen

- 2.1 Dem Kunden wird ein Nutzungsrecht an der Software gemäß dieser EULA und ausschließlich im Rahmen des Vertrags eingeräumt. Der Kunde verpflichtet sich mit Abschluss des Vertrags zur Einhaltung der EULA. Alle übrigen Rechte an der Software stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich gripware zu, oder, im Fall von Drittanbietersoftware, dem jeweiligen Drittanbieter bzw. den Lizenzgebern der Open Source Software.
- 2.2 Erwirbt der Kunde die Software von gripware, verschafft gripware dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit, vor Abschluss des Vertrags Kenntnis von den Lizenzbedingungen zu nehmen, z.B. mittels Link im Webshop von gripware. Entsprechendes gilt für Open Source Software bzw. den zugehörigen Open Source Lizenzen.
- 2.3 Mit Abschluss des Vertrags akzeptiert der Kunde die Lizenzbedingungen, einschließlich der Open Source Lizenzen. Es obliegt dem Kunden, sich gem. Ziff. 2.2 bzw. Ziff. 3 vorher Kenntnis von den Lizenzbedingungen einschließlich der Open Source Lizenzen zu verschaffen.
- 2.4 Sofern nicht ausdrücklich abweichend im Vertrag geregelt, erhält der Kunde Nutzungsrechte nur am Objektcode der Software, d.h. der ausführbaren maschinenlesbaren Form der Software und es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes. Ausgenommen sind Fälle, bei denen das fragliche Produkt die Überlassung von Quellcode zwingend voraussetzt, z.B. bei Skripten. Unberührt bleiben auch die Rechte des Kunden aus Open Source Lizenzen.
- 2.5 Sofern nicht ausdrücklich abweichend in dieser EULA beschrieben oder im Vertrag vereinbart, erhält der Kunde das nicht-ausschließliche Recht, die Software, nach näherer Maßgabe von Ziffer 3, zur Abwicklung eigener interner Geschäftszwecke sowie der von verbundenen Unternehmen des Kunden zu nutzen. Die Nutzung oder der Betrieb der Software durch Dritte ist dann gestattet, wenn dies ausschließlich unter Steuerung des Kunden und für interne Geschäftszwecke des Kunden erfolgt, z.B. Hosting, Outsourcing, Subunternehmer die für den Kunden tätig sind. Alle darüberhinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Vermietung, Verbreitung, Übersetzung, Bearbeitung, Umgestaltung und öffentlichen Zugänglichmachung der Software verbleiben bei gripware bzw. den Drittanbietern.
- 2.6 Mit Ausnahme der Open Source Software darf der Kunde die Software weder dekompileieren noch disassemblieren, keine Programmteile herauslösen, Reverse-Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode aus dem Objektcode abzuleiten. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Kunden aus § 69d Abs. 2 und 3, § 69e Urheberrechtsgesetz. Der Kunde hat gripware in diesem Fall zuvor schriftlich mit angemessener Frist aufzufordern, die zur Herstellung der vertragsgemäßen Funktionalität oder Interoperabilität mit anderen Applikationen nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach Ablauf der Frist ohne vertragsmäßige Herstellung der Funktionalität ist der Kunde zum Reverse-Engineering bzw. zur Dekompilierung der Software im Rahmen der gesetzlich zwingenden Vorschriften berechtigt.

- 2.7 Die Software darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von gripware weder vermietet, verleast, verliehen, unterlizenziert oder außerhalb der Bestimmungen der Ziff. 6 weitergegeben oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Ebenso darf die Software weder in Teilen noch als Ganzes vervielfältigt werden. Ausgenommen sind die im Vertrag oder die gesetzlich ausdrücklich erlaubten Fälle, z. B. Sicherungskopien. gripware kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die Zustimmung erteilt wird.
- 2.8 Werden dem Kunden Installationsmedien überlassen, die mehrere Softwareprodukte enthalten, darf der Kunde nur die Software nutzen, für die er Lizenzen erworben hat. Das Entbündeln oder Repackaging der Software zum Vertrieb oder Weiterverkauf und auch die damit verbundene Umgestaltung der Vervielfältigungsstücke der Software ist nicht gestattet.
- 2.9 Der Kunde darf Sicherungskopien der Software in angemessener Anzahl herstellen. Der Kunde wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke, mit denen die Software oder Installationsmedien versehen sind, nicht entfernen und die Software nur unverändert vervielfältigen. Der Kunde wird über den Verbleib aller Kopien Aufzeichnungen führen, die gripware auf Wunsch einsehen kann.
- 2.10 Sofern die Software zusätzlich zur Installation eine Initialisierung erfordert, zum Beispiel durch Einspielen eines Lizenzkeys, wird der Kunde die Software innerhalb einer bestimmten, von gripware vorgegebenen Frist initialisieren. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass erst dann die uneingeschränkte vertragsgemäße Nutzung erfolgen kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in den Fällen, in denen die Software in einer virtualisierten Umgebung betrieben wird und sich diese Umgebung verändert, z.B. aktualisiert wird, oder die Hardware, auf der die virtualisierte Umgebung oder die Software betrieben wird, geändert wird, es erforderlich sein kann, die Software erneut zu initialisieren. Erfolgt die Initialisierung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, kann die Software nach Ablauf einer bestimmten Frist - i.d.R. die Frist für Testversionen - für die weitere Verwendung gesperrt sein. Zur Freischaltung ist dann die erneute Initialisierung nötig, die bei gripware gegen Nachweis der Berechtigung angefordert werden kann. Individuelle Vereinbarungen im Vertrag zur Abnahme sowie zu Aufwandsentschädigungen bleiben unberührt. Die von gripware ggfs. zur Verfügung gestellten Lizenzkeys sind grundsätzlich versionsbezogen, d.h. im Fall eines Upgrades einer gripware Softwareinstallation hat der Kunde eine erneute Initialisierung vorzunehmen. gripware stellt dem Kunden die erforderlichen neuen Lizenzkeys entsprechend dem vom Kunden erworbenen Lizenzumfang im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung.
- 2.11 Jede ergänzende Lieferung von Software (z.B. Updates oder Upgrades), die dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, sowie jede Erweiterung einer Lizenz, z.B. Zusatzlizenzen oder Zusatzmodul-Lizenzen, unterliegt dieser EULA, es sei denn, dies wurde im Einzelfall abweichend vereinbart. Die Nutzung einer Zusatzlizenz oder einer Zusatzmodul-Lizenz setzt voraus, dass eine von der Version her passende Hauptlizenz vorhanden ist. Wird ein Upgrade nur für die Hauptlizenz oder nur für einen Teil der Zusatzlizenzen oder Zusatzmodul-Lizenzen erworben, können diejenigen Zusatzlizenzen oder Zusatzmodul-Lizenzen, für die kein Upgrade erworben wurde, nur mit einer passenden älteren Version genutzt werden.
- 2.12 Mit der Installation eines Updates oder Upgrades erlöschen grundsätzlich die Nutzungsrechte an vorhergehenden Versionen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, seine bisherige ältere Version, aber gleichzeitig immer nur eine Version, zu nutzen, bis der Kunde die neue Version samt Lizenzkeys (Ziff. 2.10) installiert. Danach wird die Nutzung der älteren Version verhindert, die zugehörigen älteren Lizenzkeys werden gesperrt (Ziff. 2.14). Der Kunde verwendet solche älteren Versionen auf eigene Gefahr. Eine Gewährleistungspflicht von gripware oder eine Leistungspflicht aus einem mit gripware geschlossenen Pflegevertrag gilt nur für die jeweils aktuelle Version. Vorhandene Kopien, einschließlich Sicherheitskopien, sind vom Kunden entweder nachweislich zu vernichten oder an gripware zurückzugeben, sofern der Kunde nicht nachweist, dass er die ältere Version zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlich angeordneter Aufbewahrungs- und Nachweispflichten benötigt, und dies die Upgrade- oder Migrationsversion der Software nicht zu leisten vermag. In jedem Fall endet die Möglichkeit zu einer solchen Zurückbehaltung mit der Veräußerung der Software an einen Dritten.
- 2.13 gripware kann in den Fällen, in denen dem Kunden Nutzungsrechte zeitlich begrenzt eingeräumt wurden, diese ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Kunde in erheblichem Umfang gegen die Bestimmungen der EULA verstößt, insbesondere in Bezug auf den Umfang der Lizenz, dadurch die Rechte von gripware an der Software in einer Weise verletzt werden, die gripware ein Festhalten an der Rechteeinräumung unzumutbar machen und der Kunde den Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung von gripware beseitigt. Das

Recht von gripware, gegen Rechtsverletzungen gerichtlich vorzugehen, insbesondere im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, bleibt davon unberührt, dies gilt auch für dauerhaft überlassene Software.

- 2.14 gripware verwendet eine zentrale Lizenzverwaltung, um die Einhaltung der Nutzungsrechte zu kontrollieren und durchzusetzen. Über diese Lizenzverwaltung kann gripware Lizenzen deaktivieren, wenn gekaufte Lizenzen nicht bezahlt wurden oder im Fall einer Miete die Mietdauer abgelaufen ist. Die Lizenzkeys sind versionsbezogen. Der Kunde erhält für jede neue Version neue Lizenzkeys, entsprechend der vom Kunden erworbenen Lizenzen. Sobald die neue Version installiert und mittels der neuen Lizenzkeys initialisiert wurde, werden die alten Lizenzkeys des Kunden gesperrt. Wird ein Upgrade nur für einen Teil der Lizenzen erworben, z.B. weil für manche Lizenzen die Pflegeleistungen gekündigt wurden, werden nur für die verbleibenden Lizenzen neue Lizenzkeys ausgegeben und die alten Lizenzkeys gesperrt. Die Lizenzkeys für nicht mehr von Pflegeleistungen umfasste, dauerhaft überlassene Lizenzen können nur zusammen mit der zuletzt vorhandenen Version genutzt werden. Es muss in jedem Fall eine zu der Version passende Hauptlizenz vorhanden sein, da die gripware Software nicht lediglich mit Zusatz- bzw. Zusatzmodul-Lizenzen genutzt werden kann.
- 2.15 Zur Nutzung der gripware Software ist es erforderlich, dass die jeweilige gripware Software vom Ort ihrer Installation (auf Server oder Client) aus zumindest alle vier (4) Wochen eine Verbindung in das Internet aufbauen kann, um die Lizenzen auf Gültigkeit prüfen zu können. Andernfalls deaktiviert sich das jeweilige Produkt auf dem betreffenden System, analog zu einer Testversion bei Ablauf der Testperiode. Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass seine Geräte diese Verbindung ins Internet aufbauen können. Firewall- und ähnliche Schutzsysteme sind vom Kunden entsprechend zu konfigurieren.

3. Besondere Bestimmungen für proX Software

- 3.1 „proX“ Produkte meint die gripware Software pro-Plan, pro-Budget, pro-Conto, pro-Ressource, pro-Check, pro-SiGe, MS Project Schnittstelle. gripware kann die Liste nach eigenem Ermessen erweitern.
- 3.2 Die proX Produkte werden unter dem CUL Lizenzmodell lizenziert. Eine Installation ist sowohl auf einem Server als auch auf einem Client möglich, ebenso kann ein User die Software von einem Server aus aufrufen oder eine lokale Installation auf seinem Client starten.
- 3.3 Die proX Produkte sind mit einer Lizenzverwaltung ausgestattet, die dafür sorgt, dass nur die Anzahl gleichzeitig aktiver User mit dem betreffenden proX Produkt arbeiten kann, für die der Kunde entsprechende Lizenzen (Haupt- bzw. Zusatzlizenz) erworben hat.

4. Besondere Bestimmungen für pro-Report

- 4.1 Die gripware Software „pro-Report“ verwendet grundsätzlich ein CUL Lizenzmodell, jedoch ist bei pro-Report eine Verwendung durch mehrere User gleichzeitig nur dann möglich und zulässig, wenn pro-Report auf einem einzelnen Server installiert ist und von allen Usern dort gestartet wird. Eine Installation auf einem Client ist nur zulässig, wenn pro-Report wie eine Einzelplatz-Software genutzt werden soll. Sobald mehrere User pro-Report nutzen sollen, ist zwingend eine Installation auf einem einzelnen Server erforderlich.
- 4.2 Es darf bei einem Kunden immer nur eine Installation von pro-Report geben, auf die, bei Verwendung mit mehreren Usern, zentral zugegriffen wird.
- 4.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine hiervon abweichende Nutzung die Gefahr von Datenverlust und Dateninkonsistenzen mit sich bringt.
- 4.4 Für die Nutzung von pro-Report mit Mobilgeräten sind gesonderte Zusatzlizenzen zu erwerben, die auf dem Named User License Prinzip basieren. Dabei wird der Zugriff durch ein bestimmtes, im System hinterlegtes („named“) Mobilgerät, welches an diese Zusatzlizenz gebunden ist, lizenziert. Eine Lizenz für ein zweites Mobilgerät erlaubt es einem Nutzer, mit einem weiteren Mobilgerät (z.B. Tablet und Mobiltelefon) auf die Datenbestände zuzugreifen, die dem ersten Mobilgerät zugeordnet sind, d.h. beide Geräte verwenden die gleichen Daten. Eine Nutzung durch unterschiedliche Nutzer ist nicht zulässig.

5. Drittanbietersoftware und Open Source Software

- 5.1 Die Software kann Komponenten enthalten, die ganz oder teilweise gesonderten Lizenzbestimmungen unterliegen. Dies umfasst insbesondere Drittanbietersoftware und Open Source Software. Beim Erwerb der Software von gripware verschafft gripware dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit, vor Abschluss des Vertrags Kenntnis von den Drittanbieterlizenzbedingungen und Open Source Lizenzen zu nehmen, z.B. mittels Link im Webshop von gripware. Solche gesonderten Lizenzbestimmungen gelten in Bezug auf die betreffende Komponente vorrangig vor dieser EULA.

- 5.2 Manche Drittanbieterlizenzen und Open Source Lizenzen können zusätzliche Rechte, aber auch Beschränkungen oder Ausschlüsse von Garantie- bzw. Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen enthalten, und gripware kann verpflichtet sein, diese Rechte, Beschränkungen oder Ausschlüsse an den Kunden weiterzugeben, unabhängig davon, ob diese gemäß der für den Vertrag geltenden Rechtsordnung wirksam sind oder nicht. gripware empfiehlt, dass sich der Kunde vor dem Vertragsschluss über diese Rechte, Beschränkungen und Ausschlüsse informiert und im Zweifel unabhängigen Rechtsrat einholt.
- 5.3 Soweit eine Open Source Lizenz eine Überlassung oder Bereitstellung von Quellcode oder weiteren Materialien vorsieht, wird gripware diese(n) nach Maßgabe der jeweiligen Open Source Lizenz, im Übrigen nach eigenem Ermessen, entweder:
- a) zusammen mit der Software auf einem Datenträger oder auf einem separaten Datenträger liefern, oder
 - b) über die gripware Webseite zur Verfügung stellen, entweder zusammen mit der gripware Software oder als gesondertes Paket, und in jedem Fall
 - c) auf Verlangen des Kunden gegen entsprechenden Aufwandsersatz/Versandkosten auf einem Datenträger bereitstellen.
- gripware wird b) und c) für eine bestimmte Version der Software mindestens für drei (3) Jahre bereitstellen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem gripware die betreffende Version nicht mehr zum Download zur Verfügung stellt.
- 5.4 Die Überlassung der Open Source Software durch gripware und deren Nutzung durch den Kunden erfolgt kostenfrei, d.h. für die Bereitstellung der Open Source Software und deren Nutzung fällt keine Vergütung an, unabhängig davon, ob diese zusammen mit einem kostenpflichtigen Produkt von gripware verwendet werden. gripware kann jedoch Aufwände berechnen, um die Kosten von gripware abzudecken, um den Quellcode der Open Source Software auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

6. Weiterveräußerung der Software

- 6.1 Wurden dem Kunden an der Software dauerhafte Lizenzen eingeräumt, so ist ein Weiterverkauf der Software und die Übertragung der Lizenzen daran nur zulässig, wenn dies gemäß den Bestimmungen dieser Ziff. 6 erfolgt und die Software und die zugehörigen Lizenzen in genau dem Umfang und in der Zusammenstellung weitergegeben werden, die der Kunde erworben hat. Die Software darf dem Erwerber hierbei nur einheitlich und vollständig mit allen zugehörigen Materialien und Lizenzkeys überlassen werden. Eine nur vorübergehende Überlassung, z.B. Vermietung, ist unzulässig. Eine nur teilweise Überlassung der Software an Dritte oder die Überlassung derselben Software an mehrere Dritte unter Aufspaltung der Lizenzen ist untersagt, außer in den gesetzlich ausdrücklich zulässigen Fällen.
- 6.2 Der Kunde stellt sicher und kann dies auf Anfrage von gripware auch nachweisen, dass
- der Erwerber sich zu Einhaltung der Lizenzbedingungen verpflichtet hat;
 - dem Erwerber die Software, die Lizenzkeys, die Installationsmedien und sonstige Materialien, die mit der Software geliefert wurden, z.B. vorinstallierte Materialien, sowie alle beim Kunden noch vorhandenen Sicherheitskopien, Updates und frühere Versionen ausgehändigt wurden;
 - der Kunde keine Kopien der Software, der Installationsmedien, der Lizenzkeys oder sonstiger Materialien zurückbehält, einschließlich Sicherungskopien;
 - der Kunde gripware unter Angabe der betreffenden Software und Lizenzkeys über den Erwerb und den Käufer informiert; und
 - der Kunde bei gripware die Umschreibung der Software und Lizenzkeys auf den Erwerber veranlasst hat. Für die Umschreibung kann gripware vom Kunden Erstattung der dadurch entstehenden Aufwände verlangen, die auch in einer Kostenpauschale bestehen kann.
- 6.3 Mit der Übertragung auf den Erwerber erlöschen alle Nutzungsrechte des Kunden an der Software und den Lizenzen. Eine Veräußerung führt jedoch nicht automatisch zu einer Übertragung oder Abtretung von Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüchen oder eines ggfs. zwischen gripware und dem Kunden bestehenden Pflegevertrags.
- 6.4 Bei einer dem Kunden vermieteten Software ist eine Weitergabe bzw. Übertragung des Mietvertrags an Dritte ausgeschlossen, es sei denn, dies wurde individuell mit gripware vereinbart.

7. Besondere Bedingungen für Testversionen

- 7.1 Die Bedingungen dieser Ziffer 7 gelten nur dann, wenn der Kunde die Software zu Testzwecken bekommen hat, und haben Vorrang vor den sonstigen Bedingungen der EULA. Die Überlassung einer Testversion erfolgt ausschließlich zeitlich begrenzt.
- 7.2 Der Kunde darf die Testversion ausschließlich zu Evaluations- und Testzwecken nutzen und nur für die Dauer der mit gripware vereinbarten Testphase. Der Kunde kann die Testphase jederzeit vorzeitig durch Deinstallation und Vernichtung aller Kopien der Testversion oder deren Rückgabe an gripware beenden.
- 7.3 Das Recht zur Nutzung der Testversion erlischt automatisch, wenn:
 - a) der Kunde gegen die Bedingungen der EULA verstößt und/oder
 - b) die Testphase endet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass manche Testversionen Lizenzschlüssel enthalten, die zeitlich mindestens die Testphase abdecken, sich jedoch nach deren Ablauf automatisch abschalten.
- 7.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde als Nutzer einer Testversion zum Bezug von Supportleistungen von gripware nur während der Testphase berechtigt.
- 7.5 Der Kunde kann während der Testphase jederzeit die Testversion durch Eingabe eines entsprechenden Lizenzschlüssel in eine kostenpflichtige „Vollversion“ der Software umwandeln.
- 7.6 Testversionen werden kostenfrei, „wie gesehen“ und ohne jede Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Je nach Vereinbarung mit dem Kunden kann es sich dabei um noch nicht allgemein freigegebene Versionen oder neue Produkte handeln, die noch nicht zum Vertrieb freigegeben sind. Der Kunde nutzt jede Testversion auf eigenes Risiko, eigene Kosten und in eigener Verantwortung. gripware übernimmt keine Gewähr für die Leistungsfähigkeit oder für bestimmte Ergebnisse der Nutzung der Testversion der Software und zugehöriger Materialien, und keine Gewähr oder Garantie dafür, dass die Nutzung der Testversion keine Rechte Dritter verletzt oder für die Marktfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit der Testversion für einen bestimmten Zweck. Diese Ausschlüsse gelten auch zugunsten der Drittanbieter von eventuell in der Testversion enthaltener Drittanbietersoftware. Die gesetzlichen Rechte des Kunden im Falle von Arglist oder Vorsatz bleiben unberührt.
- 7.7 Bei Testversionen sind Ansprüche des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, insbesondere bei Produktionsausfall, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten und Folgeschäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung von gripware für Vorsatz, nach dem Produkthaftungsgesetz, für Körperschäden und im Umfang übernommener Garantien. Gleiches gilt für sonstige Fälle unabdingbarer gesetzlicher Haftung.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen der EULA bedürfen der Schriftform (einschließlich Telefax und E-Mail) und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt ebenso für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Werden später mündliche Nebenabreden getroffen, sind diese unverzüglich schriftlich festzuhalten.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, soll nach dem Willen der Parteien die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die Parteien werden in diesem Fall eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 8.3 Die Vertragserfüllung von gripware steht unter dem Vorbehalt, dass gripware damit weder etwaige Vorschriften des nationalen und internationalen Export- und Außenwirtschaftsrechts verletzt oder gegen Sanktionen oder Embargos verstößt.
- 8.4 Die gesamte Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts sowie dessen Rechtswahlklauseln oder Kollisionsnormen.
- 8.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist der Geschäftssitz von gripware. Klagt gripware, ist gripware berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen.